

Satzung (zu §§ 59 ff. AO)
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristischer Personen des öffentlichen Rechts
(Kindertagesstätte Meisenheim)
der Verbandsgemeinde Meisenheim
vom 11. Oktober 2002

Der Verbandsgemeinderat Meisenheim hat aufgrund des § 24 i. V. m. § 85 i. V. m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Meisenheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)
- Kindertagesstätte Meisenheim - ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke –
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist

- die Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

Mit dem Betrieb der verbandsgemeindeeigenen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Meisenheim ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Meisenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55590 Meisenheim, 11. Oktober 2002

Verbandsgemeindeverwaltung

Meisenheim/Glan

(Schneider)
Bürgermeister

